

An
alle Schulleitungen der öffentlichen Schulen
Berlins

Nachrichtlich Sen, StS Z, ZS Ltr, II Ltr, VI Ltr,
I 01- I 12, II A, II A, II G
GPR, GFV, GSbV, PR zbS, FV zbS, SbV zbS

Geschäftszeichen	I Ltr
Bearbeitung	Erhard Laube
Zimmer	1C16
Telefon	030 90227 6670
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6673
eMail	Erhard.Laube @senbwf.berlin.de
Datum	05.05.2011

PKB-Infobrief I / 2011 zur Personalkostenbudgetierung
über den

Abschluss von freien Dienst- /Werkverträgen
und die
Erweiterung der Flexibilisierung bei Vertretungseinstellungen

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

bekanntlich haben Sie die Möglichkeit, im Rahmen von PKB Arbeitsverträge zum Zwecke der Vertretung (Vertretungslehrkräfte) sowie Honorarverträge abzuschließen. Im Zusammenhang mit Honorarvorträgen (freie Dienst -und Werkverträge) ist es in den letzten Monaten vermehrt zu rechtlichen Auseinandersetzungen mit gesetzlichen Krankenkassen gekommen. Im Ergebnis wurde wiederholt festgestellt, dass es sich bei den in Rede stehenden Honorarverträgen nicht, wie rechtlich geboten, um selbstständige Tätigkeiten handelte, sondern um nicht-selbstständige Tätigkeiten.

Die Feststellung einer so genannten Scheinselbstständigkeit kann Straftatbestände wie Sozialversicherungsbetrug und Steuerhinterziehung beinhalten.

Mir ist es wichtig, Sie als Schulleiterin beziehungsweise Schulleiter umfassend zu informieren, damit Sie in der Lage sind, rechtskonforme Verträge abzuschließen . In der Praxis ist die Feststellung, ob es sich im konkreten Einzelfall um ein nichtselbstständiges Beschäftigungsverhältnis oder um eine selbstständige Tätigkeit handelt, oft schwierig.

Für eine so genannte Scheinselbstständigkeit können insbesondere folgende Merkmale sprechen:

- Weisungsgebundenheit hinsichtlich Ort, Zeit und Inhalt der Tätigkeit
- feste Arbeitszeiten
- Ausübung der Tätigkeit gleich bleibend an einem bestimmten Ort
- feste Bezüge

- Urlaubsanspruch
- Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall
- Überstundenvergütung
- keine Unternehmerinitiative/kein Unternehmerrisiko
- keine Pflicht zur Beschaffung von Arbeitsmitteln
- Notwendigkeit der ständigen engen Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeiterin

Beispiel: die Durchführung einer Arbeitsgemeinschaft stellt kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis dar, wenn diese Tätigkeit von vornherein zeitlich und sachlich begrenzt ist. Bei einem solchen Fall obliegt der Honorarkraft die Aufsichtspflicht für die Zeit der AG ausschließlich und ausnahmslos für die Schülerinnen und Schüler der AG. Eine Ausweitung der Aufsichtspflicht auf beispielsweise andere Gruppen, aber auch Hofaufsichten oder die Beaufsichtigung von Klassen, wäre unzulässig.

Wenn Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines von Ihnen beabsichtigten Honorarvertrages haben, lassen Sie sich bitte von Ihrer zuständigen PKB Servicekraft beraten oder aber holen Sie weitere Informationen über das maßgebliche Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nr. 47/2010 (Sozialversicherungs- und steuerrechtliche Statusfeststellung von Erwerbstätigen). Dieses Rundschreiben ist sehr umfangreich und daher auf unserem BWF-InfoServer hinterlegt (<http://www.bwfinfo.verwalt-berlin.de/index.aspx>) -> Menü links: Schule/Personalkostenbudgetierung.

Aus konkretem Anlass weise ich des Weiteren darauf hin, dass der Abschluss von Projektverträgen mit Angehörigen von Beschäftigten der Schule in derselben Schule zu vermeiden ist, da der Verdacht der Interessenkollision bestehen kann. Deshalb weise ich an, dass -für den Fall, dass im Einzelfall doch eine sachgerechte Entscheidung zum Abschluss eines Projektvertrages mit Angehörigen von Beschäftigten der Schule getroffen werden soll- vorab das schriftliche Einverständnis der zuständigen Schulaufsicht einzuholen ist.

Um die Handlungsfähigkeit von Schulleitungen bei kurzfristigen Abwesenheiten von Lehrkräften zu verbessern, habe ich jetzt entschieden, dass PKB-Mittel auch für die Beschäftigung von Lehrkräften zur Vertretung von schwangeren Lehrerinnen mit Beschäftigungsverbot oder im Innendienst verwendet werden können. Diese Erweiterung der Einstellungsmöglichkeiten im Rahmen von PKB bezieht sich selbstverständlich nur auf kurzfristig auftretende Abwesenheiten; ansonsten erfolgt wie bisher gegebenenfalls eine Ersatzeinstellung außerhalb von PKB.

Ich bitte zu beachten, dass im Falle der Ablehnung einer PKB-Vertretungseinstellung durch den Personalrat die besondere Einigungsstelle bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport innerhalb eines Werktages unter folgenden Kontaktdaten erreicht werden kann:

Fax: extern (Amt) 9028-4230
 Intern 928-4230
Email: lpa-epv@seninnsport.berlin.de

Zu dem Themenbereich Vergaberecht werde ich mit dem nächsten PKB-Infobrief gesondert informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

L A U B E